

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. November 1890.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abg. Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. (Beilage Nr. 94 — Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abg. Hagenhofer und Genossen auf Annahme des Gesetzentwurfes, bezüglich Einführung von Leihkaufbüchern für landwirtschaftliche Dienstboten. (Beilage Nr. 102 — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Marktgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Einhebung 70procentiger Gemeindeumlagen für die Ortsgemeinde und außerdem zur Einhebung einer Umlage von 30 Percent für die Katastralgemeinde Oberwölz pro 1891 (Beilage Nr. 98);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntweinaufgabe von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometercala, in den Jahren 1891, 1892 und 1893 (Beilage Nr. 99) an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 44), betreffend einen Gesetzentwurf über den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulirungswerke in der Strecke von Praxberg bis Gills (Beilage Nr. 100 — Annahme des vom Landescultur-Ausschuße vorgelegten Gesetzes und der Anträge der Abg. Bošnjak und Dr. Radey).

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zum Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend die Polizeiangelegenheiten und die k. k. Gendarmerie, Seite 14 bis 19 (Beilage Nr. 101 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck. Oberbaurath Ritter von Hohenburger.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelangt:

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 148 der Gemeindevorsteherung Pöls, Bezirk Judenburg und der durch die Mursflußeinbrüche in der Katastralgemeinde Thalheim der genannten Ortsgemeinde beschädigten Grundeigenthümer um Gewährung eines Beitrages aus Landesmitteln zur Ausführung des Murserschußbaues in der Katastralgemeinde Thalheim. (Ueberreicht durch den Abg. Bärnfeind).“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Landescultur-Ausschuße zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. November 1890;

Das stenographische Protokoll über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. November 1890;

Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten zu dem Antrage des Landes-Ausschusses

(Beilage Nr. 79) wegen Bildung eines Landes-Eisenbahn-rathes. (Beilage Nr. 104.)

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir, den als Regierungsvertreter erschienenen Herrn Oberbaurath R. v. Hohenburger dem hohen Hause vorzustellen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Franz Sagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. (Beilage Nr. 94.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Hoher Landtag! Die Gründe, welche mich und meine Gefinnungsgegnossen veranlaßten, den vorliegenden Antrag einzubringen, sind theilweise im Antrage selbst schon enthalten.

Wir halten es nämlich für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß dem allgemein als richtig anerkannten Grundsatz: „Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grundeigenthums“, endlich auch bei uns auf dem Gebiete der Gesetzgebung Rechnung getragen werde.

Jeder, der mit den gegenwärtig in Kraft stehenden Vorschriften betreffs des Jagdrechtes und der Ausübung desselben nur halbwegs vertraut ist, weiß, daß dieselben mit diesem Grundsatz durchaus nicht übereinstimmen; ja die bestehenden Vorschriften widersprechen sich selbst. Das kaiserliche Patent vom 7. März 1849 normirt in seinen §§ 6 und 7, daß das Jagdrecht, mit Ausnahme von Thiergärten und Eigenjagden, den Gemeinden zugewiesen sei, und verpflichtet dieselben, die Jagd oder richtiger das Jagdrecht entweder zu verpachten oder durch Sachverständige selbst ausüben zu lassen.

Im § 1 der Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852 ist hingegen die Bestimmung enthalten, daß das Jagdrecht der Gemeinde nicht anders als im Wege der Verpachtung ausgeübt werden dürfe. Ich weiß nicht, ob durch eine Ministerial-Berordnung ein kaiserliches Patent außer Kraft gesetzt werden konnte, wohl aber empfinden es die Gemeinden, besonders aber die bäuerlichen Grundbesitzer bitter, daß ihnen ein durch ein kaiserliches Patent gewährleistetetes Recht durch eine Berordnung des Ministeriums genommen wurde.

Wenn man den Grundsatz: „Das Jagdrecht ist ein Ausfluß des Grundeigenthums“ in's Praktische überseht, so ergibt sich, daß auch die Ausnützung des Jagdrechtes nur den Grundbesitzern zustehen kann. Um aber eine Sache möglichst gut ausnützen zu können, ist vor allem ein entsprechendes Verfügungsrecht hierüber nothwendig.

Wenn man z. B. die Grundbesitzer eines Landes verhalten wollte, ihre Gründe nach einem einheitlichen Wirtschaftsplane zu bearbeiten, so würde das für viele vielleicht passen, die meisten würden aber sagen, das geht bei uns nicht so, wir haben ja ganz andere Verhältnisse.

So, meine Herren, ist es auch mit dem Jagdrechte.

Für viele Gemeinden ist die Verpachtung desselben ja das Beste, für Gemeinden des Mittel- und Unterlandes, wo viel Obst gebaut wird, wird es wieder vortheilhafter sein, wenn die Gemeinden oder Genossenschaften die Jagd selbst ausüben und den Feinden der Obst-Cultur recht an den Leib gehen und die Zahl derselben möglichst vermindern.

Die Grundbesitzer sollen eben selbst entscheiden, das Jagdrecht entweder zu verpachten oder selbst ausüben zu lassen, wie sie es eben für sich am besten halten.

Wenn der Besitz von zweihundert Joch das Eigenjagdrecht in sich involvirt, warum sollen dann die Grundbesitzer einer Gemeinde, welche sich zu einer Genossenschaft vereinigen und tausend und mehr Joch besitzen, nicht ebenfalls dieses Recht haben?

Das Wild lebt ja von Grund und Boden, d. h. es ernährt sich von den Früchten desselben, der kleine Grundbesitzer muß eben so gut seine Steuern zahlen, als der große.

Warum soll nun er gar kein Recht betreffs der Ausübung des Jagdrechtes haben, wie es jetzt b. i. n. a. h. der Fall ist, während derjenige, welcher zweihundert Joch zusammenhängenden Grund hat, ganz freies Verfügungsrecht darüber hat? Ich wüßte wahrlich keinen Grund hiefür.

Wenn befürchtet wird, daß die Gemeinden, resp. die Genossenschaften, dieses Recht auf eine unverständige Weise ausnützen werden, so muß ich Ihnen sagen, daß ich dieses durchaus nicht befürchte, und ich bin der vollsten Ueberzeugung, daß sie dieses Recht so ausnützen werden, wie es für sie am besten ist. Wollte man ihnen diesbezüglich das Verständniß absprechen, dann, meine Herren, wäre es gewiß ein großer Fehler von Seite der Regierung, den Gemeinden eine solche Unmasse Agenden zuzuweisen, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Weiters halten wir die Vertheilung des Pachtshillings nach dem Ausmaße des Grundbesitzes für ungerecht. Die Vertheilung des Nuzens soll eben auf der nämlichen Grundlage geschehen, auf welcher die Auftheilung desselben basiert.

In formaler Beziehung beantrage ich die Zuweisung an den Landes-Culturausschuß. (Der Zuweisungsantrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Franz Sagenhofer und Genossen auf Annahme des Gesetzesentwurfes bezüglich Einführung von Leihkaufbüchern für landwirtschaftliche Dienstboten.

(Beilage Nr. 102.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Hoher Landtag! Bereits im vorigen Jahre haben wir den gleichen Gesetzesentwurf, der Ihnen heute vorliegt, auf den Tisch des hohen Hauses gelegt. Derselbe wurde damals dem Gemeinde-Ausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen, und wir freuten uns sehr, daß derselbe einem Abgeordneten für Landgemeinden als Referat zugewiesen wurde, da wir glaubten, annehmen zu dürfen, daß der einem allgemeinen Bedürfnisse der Landbevölkerung entsprungene Antrag in ihm einen warmen Vertreter finden werde. Zu unserer Ueberraschung war das aber nicht der Fall, es wurde von ihm kurzweg der Antrag gestellt, der Gesetzesentwurf sei dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zuzuweisen, und bat sich derselbe in der ihm eigenen Weise bei der Berichterstattung im Hause mit einem gewiß nicht am Platze gewesenem bissigen Humor über die Einführung von Leihkaufbüchern ausgelassen. Der Herr Berichterstatter hat auch hervorgehoben, daß nach unserem Antrage auch die Höhe der Entlohnung eingetragen werde, wie bei der Dienstvertrags-Abschließung die Gemeinde-Vorstellung in Anspruch genommen werden solle. Da ich ihm nicht zumuthen will, daß er den Sinn unseres Antrages absichtlich verdreht hat, so muß ich annehmen, daß er denselben nicht eingehend studirt hat; denn ein Blick auf das Formular des beantragten Leihkaufbüchels hätte ihm zeigen müssen, daß von einer Eintragung der Höhe der Entlohnung keine Rede sein kann und auch im ganzen Gesetzesentwurfe nicht eine einzige Bestimmung zu finden ist, auf Grund welcher die Inanspruchnahme der Gemeinde-Vorstellung bei Abschluß des Dienstvertrages angenommen werden könnte.

Der hohe Landes-Ausschuß hat uns nun in der Beilage 85 einen Bericht vorgelegt.

Aus diesem Berichte geht hervor, daß er sich an den Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft gewendet hat, und dieser hat nun erklärt, daß er die Einführung von Leihkaufbüchern nicht befürworten könne, wohl aber rathe er die Einschaltung einer Rubrik im Leihkaufbüchel an, und der hohe Landes-Ausschuß hat sich dieser Anschauung angeschlossen und uns einen dementsprechenden Antrag vorgelegt.

Ich gestehe, ich war geradezu entsetzt, als mir der Inhalt desselben bekannt wurde.

Der Central-Ausschuß hat auf die Winzerbücher hingewiesen.

Ja, meine Herren, zwischen einem Winzer und einem Dienstboten ist denn doch ein großer Unterschied.

Der Winzer hat gewöhnlich eine Familie, er hat Vieh, Einrichtung u. s. w. Diesem kann ich das Büchel, welches ja zugleich auch als Heimat-Document gilt, immer ausfolgen, ohne daß ich der Gefahr ausgesetzt bin, daß er mir durchgeht. Ein Dienstbote hat aber oft nichts als ein Bündel Gewand, das er leicht mit sich trägt. Nun muthet man dem Dienstgeber zu, er müsse demselben ein Vierteljahr vor Ablauf des geschlossenen Dienstvertrages das Dienstbotenbuch ausfolgen, welches ja auch als Heimat-Document gilt.

Hiermit würde der Dienstgeber geradezu an gewissenlose Dienstboten — und es gibt solche leider mehr als uns lieb ist, und man muß sie eben nehmen wie sie sind und nicht wie man sie wünscht — preisgegeben. Der Dienstbote kann durchgehen, wann er will, wenn er das Dienstbotenbuch in Händen hat. Den verdienten Lohn hat er gewöhnlich ohnehin schon herausgenommen, und an der Austragung der Arbeit liegt ihm nicht viel.

Es kommt ja jetzt schon öfter vor, daß ein Dienstbote den Herrn oder seine Mittdienstboten bestiehlt und dann unter Zurücklassung des Dienstbuches das Weite sucht. Nun da kommt er freilich nicht gar so weit. Wenn er aber das Büchel hat, so ist ihm die beste Gelegenheit zum Durchgehen gegeben.

Ich gestehe offen, daß mir die gegenwärtigen Uebelstände betreffs der Verleihkaufung noch lieber sind als eine solche Gefahr, und deshalb haben wir auch den vorliegenden Antrag wieder eingebracht und empfehlen denselben zur geneigten Annahme; denn durch die Einführung der Leihkaufbücher können die Uebelstände betreffs der Verleihkaufung gründlich beseitigt werden, ohne daß die Einführung eines neuen Uebelstandes befürchtet werden mußte.

Ich bitte daher im Interesse aller Dienstgeber auf dem Lande und im Namen meiner Gefinnungsgegnossen um geneigte Annahme dieses Antrages.

In formaler Beziehung beantrage ich Zuweisung des Antrages an den Gemeinde-Ausschuß.

(Der formale Antrag des Abg. Sagenhofer auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Einhebung 70procentiger Gemeindevumlagen für die Ortsgemeinde und außerdem zur Ein-

hebung einer Umlage von 30 Percent für die Catastral-gemeinde Oberwölz pro 1891.

(Beilage Nr. 98.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von **Berg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Weinanfrage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntweinanfrage von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala, in den Jahren 1891, 1892 und 1893.

(Beilage Nr. 99.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von **Berg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 44), betreffend einen Gesetzentwurf über den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulirungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli.

(Beilage Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Heilsberg, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des hohen Hauses den Bericht gelesen haben, enthalte ich mich in diesem Stadium der Verhandlung einer weiteren Begründung des gestellten Antrages und habe nur zu constatiren, daß in dem Berichte einige Druckfehler zu corrigiren sind.

Auf Seite 1, Zeile 10 von unten sind die Worte „für unvorgesehene Fälle“ unter Anführungszeichen und die Worte „eine ganz neue Post“, statt mit Anführungszeichen, eingeklammert zu setzen.

Auf Seite 2, Zeile 1 von oben hat es statt „Landes-Ausschuß“ — „Landes-Cultur-Ausschuß“ zu heißen.

Ich beehre mich, den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen:

Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulirungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Sannregulirungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli, welche durch die auf Grund der Landesgesetze vom 13. Juni 1876, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 23, vom 5. December 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29, und 1. April 1885, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 10, bestandene beziehungsweise bestehende Concurrenz geschaffen wurden, sind nach den von der Sannregulirungs-Zahrescommission unterm 22. November 1888 beschlossenen, von der Staatsverwaltung einverständlich mit dem steierm. Landes-Ausschusse modificirten und erweiterten Detailprojecten in mehreren Objectstrecken innerhalb der Jahre 1891, 1892 und 1893 auszubauen.

Dieser Ausbau wird als eine Landesunternehmung erklärt, zu deren Kosten mit Rücksicht auf die theiligten Interessen der Landes-Cultur ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmung des § 3 lit. b), und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, geleistet wird.“

Abg. Dr. **Nadey** (L.-G. Marburg): Ich werde nicht zu § 1, sondern im Allgemeinen zum Gesetze sprechen. Ich habe im Landes-Culturausschusse als Mitglied desselben nicht gegen das Gesetz gesprochen, sondern einen Antrag eingebracht auf Abänderung der Auftheilung der Kosten, und zwar mit Bezug auf die Belastung der Gemeinden. Dieser Antrag ist im Landes-Culturausschusse nicht angenommen worden, wohl aber bin ich heute genöthigt, dem hohen Hause eine Resolution zu beantragen folgenden Inhalts:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Revision der Grenzen des Inundationsgebietes der Sann auf Grund eines von ortskundigen Sachverständigen abzugebenden Befundes im Verwaltungswege zu veranlassen.“

Der Grund dieser Resolution ist folgender:

Die Grenzen des Inundationsgebietes haben sich längs der Sann in manchen Gegenden als zu weit gezogen her-

ausgestellt, dadurch sind manche Gemeinden zu stark belastet worden, während wieder andere Gemeinden kürzer bedacht worden sind. Es ist nun ein neues Gesetz für die Regulirung der Sann in Antrag gebracht, daher es ganz zweckmäßig erscheint, daß auch die Grenzen des Inundationsgebietes neu aufgenommen, daß heißt regulirt werden.

Landeshauptmann: Ich werde diese Resolution nach Erledigung des Gesetzes zur Verhandlung und Abstimmung bringen.

(Die Resolution des Abg. Dr. Radey wird genügend unterstützt, die Debatte über § 1 geschlossen und § 1 bei der hierauf erfolgenden Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest):

„§ 2.

Die Gesamtkosten für diesen Ausbau werden einschließlich der Regieauslagen auf den Höchstbetrag von 120.000 fl. veranschlagt.

Sollte jedoch für den Ausbau und die Erhaltung der nach dem gegenwärtigen Gesetze herzustellenden Regulirungswerke vor dem Beginne des ersten Baujahres seitens des Landesfondes bereits vorschussweise eine Zahlung geleistet worden sein, so ist dieser Betrag in den obigen Höchstbetrag einzurechnen. Dem Landesfonde sind jedoch die hievon im Sinne des § 3 dieses Gesetzes auf die Mitconcurrenten entfallenden Tangenten von diesen rückzuerbüßen.

Diese Vergütung hat, insoferne dieselbe von den unter lit. d) und e) genannten Concurrenten zu leisten ist, im ersten Baujahre, insoferne sie aber aus dem staatlichen Meliorationsfonde und aus der Wasserbaudotation zu leisten ist, während der dreijährigen Bauzeit zu erfolgen.

§ 3.

Obige Kosten per 120.000 fl. werden bestritten:

- a) mit 40% aus dem steierm. Landesfonde;
- b) mit 30% aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- c) mit 10% vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung aus der Wasserbaudotation als ein im Interesse der Flößbarkeit der Flußstrecke und des Schutzes der anliegenden ärarischen Objecte zu leistender Beitrag;
- d) mit 10% aus den Fonden der Bezirke Oberburg, Franz, Schönstein und Cilli inclusive des Stadtgebietes;
- e) mit 10% von den Steuergemeinden Priehowa, Praxberg, Liffai, Loke, Lettus, Rihdorf, Klein-Praxlau, Podvin, Heilenstein, Unter-Gortsche, Raben-

dorf, Lakendorf, St. Peter, St. Lorenzen, Sachsenfeld, Buchberg, Petrovitsch, Kassaße, Lendorf, Möllag, Leisberg und Stadt Cilli.

§ 4.

Den Gemeinden steht es frei, die von ihnen geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 8, von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften einzubringen, ohne daß jedoch diese Einbringung auf die Beitragspflicht der Gemeinde selbst einen Einfluß üben darf.

Ärarische Anlagen, welche aus der Wasser- oder Straßenbaudotation erhalten werden, können jedoch mit Rücksicht auf den im Sinne des § 3 lit. c) zu leistenden Beitrag in die allfällige Gemeinde-Concurrenz nicht einbezogen werden.“

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Ich bin in der nicht beneidenswerthen Lage, einen Antrag stellen zu müssen, welcher schon im Landescultur-Ausschusse angeregt wurde, aber eine Ablehnung gefunden hat. Ich muß nämlich befürworten, daß den Gemeinden nicht 10% aufgelastet werden sollen; ich bitte zu bedenken, was sind 40% für den Landesfond, was sind 10% für Bezirke, was bedeuten aber 10% für die einzelnen Gemeinden dieser vier Bezirke, die im § 3 lit. e) aufgezählt sind. Man muß bedenken, diese Gemeinden werden durch die Staatssteuer durch die Landesumlage, durch die 10% Bezirksumlage getroffen, und sollen außerdem noch mit 10% des ganzen Capitaless per 120.000 fl. nochmals belastet werden; vertheilt man das auf die einzelnen Steuerträger, ein wie hohes Percent müssen die von der ganzen Last tragen, ein Percent, welches zu hoch ist, und mit den Wohlthaten, die diese Steuerträger erlangen, nicht im richtigen Verhältnisse ist. Die Folgen der gleichartigen Auftheilung der Sannregulirungskosten in der früheren Zeit haben sich auch gezeigt, die Gemeinden, welche am schwersten betroffen worden sind, z. B. Sachsenfeld, Petrovit u. a. m. haben größtentheils Schulden, sie schulden viele Tausende an den Sannregulirungsfond, und jetzt wird bei den Adjacenten in trauriger Weise exequirt. Man kann diesen Leuten nach dem Standpunkte des Gesetzes nicht helfen, man kann aber die rücksichtslose Executionsführung auch nicht billigen, denn was soll das sein, wenn ein einziger Grundbesitzer in Sachsenfeld jährlich über 70 Gulden an den Fond zahlen muß, ein zweiter über 200 fl. jährlich. Die Gründe, die neben der Sann liegen, tragen nicht so viel, daß man das erschwingen kann, und das muß durch alle Jahre gezahlt werden, so lange die Arbeiten dauern. Das Eintreiben dieser Beiträge im Executionswege ist viel zu hart und billig. Zudem sind gerade die Ge-

meinden des Bezirkes Cilli auf den Sannregulierungsfond, beziehungsweise auf die Bauleitung bei der Sannregulierung nicht gut zu sprechen und zwar wegen der Arbeiten, die in diesen Gemeinden gemacht wurden. Es wurde mit den Sannregulierungsarbeiten seinerzeit bei Rastasse und Lendorf angefangen. Ich will keine großen Vorwürfe erheben, weil damals vielleicht noch die Erfahrungen nicht zur Verfügung standen, wie man einen Fluß, wie die Sann, der bei Hochfluth Schotter mitbringt, zu behandeln hat, und ich verzeihe es den Sachverständigen, daß sie die trogige Natur des Flusses damals noch nicht erkannt haben. Es wurden Dämme errichtet, um die Zerstörung, welche die Sann am linken Ufer, namentlich an der Brücke von Rastasse angerichtet hat, zu verhindern, aber man hat die Dämme zu niedrig gemacht, bei den geringsten Hochwasser sind die Fluthen mit großer Gewalt über die Dämme geflossen; die Folge war, daß der Schotter in dem Bette, welches man für die Sann bestimmt hatte, zurückgeblieben ist, so daß die Sann dort voll mit Schotter angefüllt wurde, wo sie nach den Plänen der Bauleitung fließen sollte und die Fluthen erst recht in den Ufergründen, welche geschützt werden sollten, sich ein neues Flußbett auswühlten, so daß die vorgenommenen Arbeiten ganz vergeblich gemacht wurden. Noch mehr zu beklagen ist die Arbeit, die im heurigen Jahre an derselben Stelle gemacht wurde zu Reparaturzwecken. Man hat den Damm zu leicht angelegt, und hat ihn nicht ausgebaut; auf der Stromseite wurde er wohl ausgemauert, aber auf der entgegengesetzten Seite, wo das Hochwasser meistens fließt, weil dort die Versandung noch nicht erfolgt ist, hat man sich mit Steinwürfen begnügt. Bei Hochwasser sind nun die Fluthen übergetreten und haben von der schwachen Seite den Steinbau unterwühlt und leider auch weggeschwemmt; der Damm verschwand und 10.000 fl. waren wieder umsonst ausgegeben, und die armen Besitzer in Pletrovitsch und Lendorf, die schon zu den Gemeindeumlagen, zu den Bezirksumlagen mit 10 Procent, dann zu den 40 Procent für den Landesfond und zu den Staatssteuern beigetragen haben, haben statt eines großen Nutzens nur Schaden gehabt, die späteren Arbeiten sind zumeist alle sehr gut. Man hat an der oberen Sannseite hohe Dämme gemacht; in Folge dessen mußten auch die Hochfluthen zwischen dem ihnen zugewiesenen Stromgebiete darinsbleiben, und weil die ganze Wucht des Wassers in dem planmäßig zugewiesenen Bette geblieben ist, vermochten sie auch die Schottermassen weiterzuschieben. Das Bett wurde vertieft. Die Schuttbauten wurden beinahe gegenstandslos und dadurch wohl der Hauptzweck der Regulierung erreicht. Diese Erfahrung, die man oben gemacht, wurde heuer, wo man unten bei Rastasse wieder gebaut hat, nicht benützt.

Jedenfalls wird dort ein radicaler Bau nothwendig sein, denn die Schottermassen kommen gerade in Folge der Regulierung am obern Theile der Sann viel compacter herunter; oben können sie sich nicht genugsam ablageren, umso mehr ist mit ihnen zu rechnen, namentlich bei Rastasse und Lendorf, wo der Fluß linksseitig lauter Schotterboden antrifft, gerade in diesem Distrikte ist eine solidere, wenn auch für den ersten Moment kostspieligere Arbeit nothwendig.

Warum ich dies heuer nochmals anführe — denn ich habe darüber auch voriges Jahr sprechen müssen — dafür ist der Grund der, daß ich zeigen will, wie die Gemeinden mit Grund über die Sann-Regulierung klagen, daß sie soviel Opfer bringen und zahlen mußten, aber keinen Erfolg, sondern geradezu einen Nachtheil davon bisher hatten.

Ich muß daher nochmals darauf hinweisen, daß ja 5 % von der Summe von 120.000 fl. für den Landesfond ganz und gar nicht empfindlich wirken, während 10 % für die einzelnen wenigen Gemeinden, viel zu viel ist.

Ich stelle den Antrag zu § 3, daß es ad a) statt mit 40 % heißen solle „mit 45 % aus dem steierm. Landesfonde“ u. s. w. und demzufolge ad e) statt „mit 10 %“ heißen solle „mit 5 % von den Steuergemeinden“ u. s. w. (Bravo! Bravo!)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich möchte mich wohl gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec aussprechen, daß nämlich der Landesfond anstatt mit 40 % mit 45 % sich an den Kosten dieser Regulierungsarbeiten theilnehmen soll und die Gemeinden nur 5 % beizutragen hätten. Wenn man die Genesis dieser ganzen Regulierung ins Auge faßt, so ist der Grund, warum man sich in dieses große Werk — man möchte sagen — hineingestürzt hat, der, weil von Seite der Gemeinden und Bezirke die Anregung gegeben worden ist und weil es die Gemeinden und Bezirke waren, die an das Land, respective die Regierung herangetreten sind, daß ein Werk in Angriff genommen werde, welches nach den Vorschlägen mit 146.000 fl. präliminirt war und bei der Annahme dieses ihnen nun vorliegenden Gesetzes über eine halbe Million kosten wird. Die Hauptklagen, die wir ja, so oft wir zur Sann kommen, hören, gehen, soweit meine Erfahrungen an der Sann reichen, nicht von den Gemeinden, sondern von den Adjacenten aus und gerade von den Adjacenten, denen doch der Antrag respective die Resolution, wie sie der Herr Abgeordnete Nadey heute gestellt hat, eben bis zu einem bestimmten Grade Rechnung tragen soll. Die Gemeinden an der Sann zahlen

ja, wenigstens soweit mir bekannt ist, eigentlich nichts, sondern sie wälzen alles auf die Adjacenten hinauf und nachdem das Inundationsgebiet von vornherein so eng begrenzt angenommen wurde, sind die einzelnen Grundbesitzer dort wirklich überlastet, die Gemeinde als solche aber geht ganz leer aus. Und wenn Sie, meine Herren, den Antrag, welchen der Herr Abg. Dr. Radey gestellt hat, annehmen wollen und wenn die Inundationsgrenze richtig gezogen wird, wird auch die Gemeinde diese 10% der Kosten eines Werkes tragen müssen, welches in ihrem eigensten Interesse unternommen wurde und wofür das Land bereits Hunderttausende hergegeben hat. Ich würde also meine Herren, sowohl vom Standpunkte der Landesfinanzen als auch vom Standpunkte der thatsächlichen Verhältnisse, indem nämlich die Gemeinden von dieser Steuer fast gar nicht getroffen werden, Ihnen nicht empfehlen können, den Antrag des Herrn Abg. Dr. Serneec anzunehmen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli.) Die Angelegenheit der Sannregulirung ist ein neuerlicher Beweis dafür, wie vorsichtig man zu Werke gehen soll, wenn man ein solches Werk beginnt. Den geehrten Herren wird es bekannt sein, daß der hohe Landtag sich heute schon das dritte Mal mit der Ausbringung der, ich möchte sagen, immensen Kosten für die Regulirung der Sann beschäftigen muß und ich glaube, daß wenn man bei Beginn der Regulirung, respective bei der Annahme des ersten Gesetzes daran gedacht und gewußt hätte, daß die Summe, die damals beansprucht worden ist, sich mehr als verdoppeln wird, damit das Werk finalisirt werden kann, — ich glaube, es hätten sich wohl besonders die theilgenommenen Factoren und in erster Linie die Abgeordneten der Untersteiermark überlegt, dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben.

Meine Herren, den Ausführungen, respective dem Antrage des Herrn Abg. Serneec kann ich vollinhaltlich beistimmen. Der Herr Abg. Dr. Serneec hat hervorgehoben, daß die Gemeinden als solche überlastet erscheinen und daß es daher gerecht wäre, wenn die 10%, welche die Gemeinden bis heute getragen haben und nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch künftighin tragen sollen, auf 5% reducirt würden und der Landesfond 5% mehr leisten würde. Der Herr Landesauschußbeisitzer Dr. Schmiderer ist diesem Antrage entgegengetreten und hat sich geäußert, er sei nicht in der Lage, dem zuzustimmen und als Grund hat er unter Anderem angeführt, daß ja auf die Gemeinden wenig entfällt, nachdem diese die Beiträge auf die Adjacenten überwälzen; das heißt aber doch nur, die Last von der einen Schulter auf die andere legen, denn die Zahlung muß schließlich doch von den Gemeinde-Insassen geleistet werden. Umso empfindlicher ist

es, wenn die Last nur von einzelnen Besitzern, nicht von der Gesamtheit der Gemeinde getragen wird. Den Einzelnen wird es natürlich schwerer treffen, als wenn es die Gesamtheit tragen müßte. Uebrigens wird dieser Umstand mir Veranlassung geben, einen Abänderungsantrag zu § 4 zu stellen.

Was die Ausführung der Regulirungsarbeit, wie wir sie bis jetzt erlebt haben, betrifft, hat der Herr Abgeordnete Dr. Serneec dem hohen Landtage einige drastische Beispiele bezüglich der Regulirung des unteren Flußtheiles vorgebracht. Ich erlaube mir nun, die Aufmerksamkeit des hohen Landtages, insbesondere die des Herrn Regierungsvertreters auf das Regulirungswerk unmittelbar ober dem Markte Präßberg zu lenken. Ober dem Markte Präßberg, bei den oberen Wehren, sind ziemlich bedeutende Werke auszuführen. Diese sind aber bis jetzt noch nicht geglückt. Ich habe nun im vorigen Jahre selbst dort ein Hauptobject am rechtseitigen Ufer besichtigt und muß sagen, es hat auf mich einen sonderbaren Eindruck gemacht, zu sehen, wie man einen großen Damm aus kleinen Kieselsteinen ausführte. Selbst die dortigen Bewohner haben sich darüber lustig gemacht, daß man durch Kinder mittelst Herbeischaffung von Kieselsteinen einen Damm auführte, welcher den Fluthen eines Gebirgswassers, wie die Sann, Widerstand leisten soll! Bei dem Umstande, daß die Lasten, welche die Sannregulirung bis jetzt veranlaßte, so große sind und man jetzt neuerdings in Form einer Gesetzesvorlage an den Landtag herantritt, um die Ausbringung neuerer Mittel behufs Finalisirung der Sannregulirung zu beanspruchen, möchte ich wohl die dringende Bitte an die hohe Regierung stellen, sie möge durch sachverständige Organe und mit allen Kräften, die ihr zu Gebote stehen, im Interesse nicht nur der theilgenommenen Bevölkerung, sondern auch des Landes- und des Staatsfäckels darauf dringen, daß die Werke entsprechend den Erfahrungen, die man bis jetzt bei den Flußregulirungen gemacht hat, ausgeführt werden. Meine Herren, wir müssen für das Gesetz stimmen, denn wir sind in der Zwangslage, daß die Sache nicht in der Mitte der Ausführung stecken gelassen werden kann; aber ich bin nicht vollkommen überzeugt davon, daß wir in einigen Jahren nicht wieder Nachtragsforderungen erhalten werden. Also ich wiederhole meine Bitte an die hohe Regierung und unterstütze diese meine Bitte nochmals dadurch, daß ich auf die enormen Lasten der Gemeinden hinweise und auf die noch enormeren Lasten, die den einzelnen Adjacenten von den Gemeinden auferlegt werden.

Nun bin ich so frei, hoher Landtag, meinen Antrag, den ich vorbereitet habe, kurz zu begründen. Dieser Antrag wurde schon gewissermaßen indirect berührt durch die Ausführungen der Herren Abgeordneten Dr. Radey und

Dr. Sernek und auch tangirt durch die Ausführungen des Herrn Dr. Schmiderer. Weil aber Herr Dr. Schmiderer selbst seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß die Gemeinden als solche sehr selten etwas zu den 10% leisten, welche ihnen im Gesetze vorgeschrieben sind, indem sie manchmal den Gesamtbetrag auf die einzelnen Adjacenten überwälzen, so glaube ich, daß eine Remedur in dieser Beziehung nothwendig wäre und zwar in Gesetzesform, damit es der Gemeinde nicht freisteht, die ganze Last, welche ihr durch das Gesetz aufgebürdet wird, die ganzen 10% nämlich einzelnen Besitzern aufzuheben, die zufälliger Weise ihre Gründe am Flußufer haben. Ich möchte in dieser Beziehung auch den hohen Landtag darauf aufmerksam machen, daß manchmal durch eine zufällige Zusammensetzung der Gemeindevertretung, in welcher vielleicht eine persönlich gehässige Stimmung obwaltet gegen einen oder den anderen Besitzer, der zufälliger Weise am Flußufer Grundbesitz hat, ungerecht vorgegangen werden kann.

Ich sage also, daß durch solche Umstände eine zu große Belastung einzelner Besitzer stattfinden kann, daher ich es für nothwendig halte, daß im Gesetzeswege eine Grenze gezogen werde, inwieweit die Gemeinden berechtigt seien, die aus den 10% resultirenden Geldbeiträge auf die einzelnen Besitzer aufzuthemen. In dieser Beziehung glaube ich eine Grenze aufstellen zu dürfen, dahin, daß ich sage, es dürfen nur 50%, also die Hälfte, auf die einzelnen Adjacenten aufzuthemen erlaubt sein. Ich erlaube mir also zu § 4 den Antrag zu stellen, daß in der ersten Zeile nach dem Worte „Beiträge“ eingeschaltet werden die Worte: „jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 50%“.

Ich bitte das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen. (Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freih. von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich habe schon vor 1 oder 2 Jahren in diesem hohen Hause darauf hingewiesen, daß eigentlich bei dem Grundsatz, wornach Privatpersonen zu öffentlichen Beiträgen herangezogen werden sollen, doch hauptsächlich als Maßstab das festgestellt werden soll, inwieweit dieselben durch die öffentlichen Arbeiten einen Vortheil haben oder inwieweit ein Nachtheil dadurch für dieselben verhindert wird.

Daß die Adjacenten in vielen Fällen durch die Sann-Regulirung nicht nur keinen Vortheil haben, sondern sogar einen offenbaren Nachtheil erleiden, habe ich des Weiteren ausführlich beim Falle Podwin gezeigt, wo eine Mühle auf Grundlage ihrer Erwerbssteuer zu ungeheueren Beiträgen herbeigezogen wurde, die Sann-Regulirung es zwar dahingebracht hat, daß sie vom Hochwasser geschützt wurde; aber in die traurige Lage versetzt worden, durch einen

großen Theil des Jahres gar kein Wasser zu haben. (Heiterkeit). Sie wurde geschützt; aber sie hat sich früher durch eigene Auslagen selbst geschützt, und der Betrag, den das Auslagen-Budget des betreffenden Gewerksbesizers für Nothschutzbauten aufwies, hat bei weitem nicht so viel ausgemacht, als derzeit der Schade, den er dadurch erlitten hat, daß er gar kein Wasser hat.

Ich habe nur dies eine Beispiel herausgegriffen; den Schaden, daß kein Wasser vorhanden ist, theilen aber mit diesem Werksbesitzer, ich weiß nicht genau wie viele, aber eine große Anzahl von Gewerken im sogenannten Podwiner Sann-Canale auf der linken Seite der Sann.

Unsere Flußregulirung ist eigentlich keine Uferschutzregulirung; denn dazu hätte sie weit mehr kosten müssen. Die Sann-Regulirung ist eigentlich nur durch Leitwerke gemacht, und deswegen sind auch die Dämme an der Sann nieder gehalten; die Flußbetten sind so scharf zusammengehalten, damit das Wasser in der Lage ist, die Schotterbewegung weiterzubringen.

Ich erhebe keinen Vorwurf; aber aus dieser technischen Ausführung folgt, daß ein wesentlicher Schutz bei Hochwässern sich nicht ergibt; die Dämme dürfen auch gar nicht zu hoch sein, damit bei Hochwasser, namentlich an Krümmungen, das überflüssige Schotterquantum aus dem Flußbette herausgeworfen und die Versandung am Ufer, rechts oder links, bewerkstelligt werden kann.

Würden die Leitwerke so hoch sein, daß bei Ueberschwemmungen ein Auswerfen des Materials nicht möglich wäre, wo wäre dann die Stadt Cilli? Es würde im Laufe der Zeit die ganze Schotterbewegung hinuntergehen und eine viel größere Gefahr für unsere Stadt Cilli resultiren, als wie derzeit, wo nur Leitwerke vorhanden sind und dennoch der Nothwendigkeit einer weiteren Flußregulirung abwärts von Cilli entgegengehen werden muß.

Ich glaube, ich habe mit diesen wenigen Worten gezeigt, daß der Grundsatz hier befolgt ist, daß die Adjacenten als Privatpersonen so mächtig zu Dingen herangezogen worden, die eigentlich nur im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht zu ihrem particulären Schutze dienen.

Daß die Sann-Regulirung, auch wenn sie nicht sogenannte Uferschutzdämme, sondern nur Leitwerke schafft, im öffentlichen Interesse gelegen ist, wird Niemand ableugnen, wenn auch vielleicht einzelne Stimmen sich erheben und sagen, die Sann-Regulirung sei mißlungen, und es sei schlechter wie früher.

Ja, meine Herren, wenn Jemand sich unwohl befindet und sich ärztlicher Behandlung unterzieht, so tritt oft der Fall ein, daß in Folge der ärztlichen Behandlung, gerade wenn sie auf das Ziel lossteuert, eine Krisis, eine momentane Verschlechterung des Allgemeinbefindens eintritt.

Die chronische Krankheit, der Marasmus wird auf einmal durch die Behandlung zu einer acuten Verschlimmerung, und dieses Bild paßt vollkommen auf unsere Sann-Regulirung. Gerade durch die Leitwerke, die jetzt noch nicht beendet sind, sind Verschiebungen in den Schottermassen eingetreten, und es ist natürlich, daß gerade durch diese Verschiebungen, durch das Aufsteigen der Schottermassen an gewissen Punkten das Sannbett gesperrt und Ausbrüche, wie bei Kassaße, auf eine oder die andere Seite gemacht werden und momentane Schäden entstehen.

Wenn die Leitwerke beendet sind und eine normale Schotterbewegung eintritt, namentlich an Punkten, wo Gefällsunterschiede eintreten, z. B. von einem steilen in ein minder steiles Gefälle, und dann durch Baggerungen nachgeholfen wird, hoffe ich noch immer, daß jene Ansicht sich nicht rechtfertigen wird, welche einen Mißerfolg der Sann-Regulirung behauptet.

Nachdem ich also doch zugeben muß, daß die Sann-Regulirung im Allgemeinen im öffentlichen Interesse gelegen ist, so ist es auch natürlich, daß jede öffentliche Corporation zuerst eine Beitragsleistung mache. Solche öffentliche Corporationen, welche für die öffentlichen Interessen beizutragen haben, sind der Staat, das Land, die Bezirke und die Gemeinden.

Daß aber auf einmal nur die eine Corporation, die auch für das öffentliche Interesse mit aufzukommen hat, die ganze Last von sich abwirft und auf die Privaten überhiebt, die kein unmittelbares Interesse daran haben, deren Vortheil nicht gewahrt wird, welche durch eine lange Reihe von Jahren unverhältnißmäßig hohe Beiträge geleistet haben, erscheint mir hart; es erscheint mir umso härter, wenn ich den Inhalt des § 5 mir vergegenwärtige. Der Herr Präsident wird mir erlauben — weil dies unmittelbar zum Gegenstande gehört — daß ich denselben sinngemäß mittheile.

Im nächsten § 5 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vertheilung der Last zwischen den verschiedenen Bezirken und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft einerseits, aber auch nach Maßgabe des Interesses, welches sie daran haben, geschieht, und ich vermiße in diesem § 5, daß derselbe Grundsatz, nämlich der Grundsatz der Maßgabe, nicht bloß der Steuerleistung, sondern auch des Interesses, auch rücksichtlich der Beitragsvertheilung gelten soll, welche der kleinere Körper, nämlich die Gemeinde, bei Ueberweisung an den einzelnen Adjacenten vornimmt; ich vermiße es, daß gar keine Zwangsgewalt, keine Ingerenz einer unbetheiligten Behörde vorhanden ist, welche einen Druck zum Zwecke einer billigen und gerechten Vertheilung auf die in den Gemeinden befindlichen Adjacenten ausübt, wo ja sehr leicht, wie von einem Herrn

Vorredner erwähnt wurde, gerade eine persönliche Feindschaft zwischen dem Gemeinde-Pascha und dem unglücklichen Adjacenten bestehen kann.

Ich sehe ein, daß dies hier durch eine Antragstellung außerordentlich schwer zu verbessern wäre. Ich für meinen Theil würde am liebsten gegen diesen ganzen § 4 stimmen; aber nachdem dies doch vielleicht zu weitgehend ist und man sagen kann: in medio virtus, befürworte ich auf's Eindringlichste den Antrag, welcher durch den Herrn Abgeordneten Bošnjak gestellt worden ist, wo mindestens durch Theilung der Last den Intentionen theilweise Rechnung getragen wird, die mich zur Unterstützung dieses Antrages geleitet haben.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Der sehr geehrte Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer hat hervorgehoben, daß die ganze Sannregulierungsarbeit in letzter Linie dazu dient, die Adjacenten zu schützen und ihnen zu nützen. Derselbe geehrte Herr Abgeordnete hat auch zugestanden, daß die Adjacenten wirklich nach der jetzigen Auftheilung überlastet sind, was auch ich behauptet habe. Für dieses Zugeständniß bin ich dem geehrten Herrn Redner sehr verbunden. Dasselbe zeigt auch, daß der Herr Landes-Ausschußreferent die Sache gründlich kennt. Ich möchte mir jedoch auch erlauben, daraus die Consequenzen zu ziehen. Ich wiederhole, die Regulirung soll den Adjacenten nützen. Wenn sie aber auch in Zukunft zu viel zahlen sollen, nach dem sie bereits durch zehn Jahre viel zu empfindlich herangezogen worden waren, so ist es doch offenbar, daß gerade die Adjacenten durch die Regulirung zu Folge der ungerechten Auftheilung der Lasten am meisten leiden sollen. Ich möchte den hohen Landtag bitten, consequent zu bleiben und bei der votirung dieses Gesetzes die Absicht im Auge zu behalten, daß den Adjacenten genügt werden soll. Ich würde daher auch bitten, die Opfer, welche die Gemeinden und Adjacenten schon gebracht haben, in gerechter Weise zu würdigen. Wenn man nachrechnet, wie viel die einzelnen Eigenthümer für die Erhaltung ihrer Aecker, Wiesen etc. schon gezahlt haben, so wird man darauffommen, daß der Werth des betreffenden Grundes bereits überzahlt ist. Wie kann das also für die Adjacenten ein Nutzen sein?

Ein Abgeordneter des Unterlandes hat schon die Sache beleuchtet und ebenso Baron Hackelberg. Man muß bedenken, daß die Bezirke 10% zahlen sollen; dagegen erhebt sich ohnedies keine Stimme; aber die Gemeinden sub e) repräsentiren kaum den vierten Theil dieser Bezirke. Wenn aber dieser vierte Theil so viel zahlen soll, wie die vier Bezirke zusammen, nämlich 10% von der ganzen votirten Summe, so entfallen eigentlich auf ihn 40%. Er zahlt ohnedies bei der Landessteuer und bei der Staatssteuer mit. Das ist gewiß ungerecht. 5% von 120.000 fl. betragen 6000 fl.

Das ist von der jährlichen directen Steuer des ganzen Landes eine so minimale Quote, daß in Folge dessen das Budget nicht alterirt und der Finanz-Ausschuß dadurch nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden wird, Zusatzanträge zu stellen. Was aber bedeuten die 6000 fl. für diese Gemeinden, die durch die bisherigen Zahlungen ohnedies schon erschöpft sind und in Schulden stecken? Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es sich nicht um erste Zahlungen handelt, sondern — ich wiederhole es — bereits Zahlungen vorhergegangen sind, ist ein solcher Betrag von großer Bedeutung und ich empfehle nochmals die Annahme meines Antrages. (Bravo! bravo! rechts.)

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Es sei mir gestattet, in einigen Worten meine Stellungnahme zu den Anträgen der Herren Abgeordneten des Unterlandes zu präcisiren. Ich befürworte sehr warm die Resolution des Abg. Dr. Radey und den Antrag des Herrn Abg. Vošnjak, aus den Gründen, die ich nicht näher ausführen will, die aber ohnehin eingehend vom Herrn Abg. Bar. Hackelberg beleuchtet worden sind. Ich kann mich aber für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Sernee nicht aussprechen, mit Rücksicht auf die Consequenzen, welche zu befürchten sind. Die Gemeinden, welche bei der Murregulirung interessirt sind, zahlen ihre 10 %. Ich sehe also keinen Grund, warum die Gemeinden bei der Sannregulirung nicht auch 10 % zahlen sollen. Ich fürchte, daß nach Annahme des Antrages Sernee in das Princip, welches bei den Flußregulirungen und insbesondere bei der Murregulirung angenommen wurde, eine Bresche geschossen wird.

Nachdem ich mit diesen Worten meine Stellungnahme begründet habe, empfehle ich die Resolution Radey und den Antrag Vošnjak zur Annahme, bitte aber das hohe Haus, den Antrag Sernee nicht anzunehmen.

Landesausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: In gleichem Sinne, wie der Herr Vorredner glaube auch ich mich im Namen des Landes-Ausschusses aussprechen zu können, nämlich daß wir aus principiellen Gründen nicht dafür sind, daß ein anderer Vertheilungsmaßstab bei der Sann-Regulirung gewählt werde, wie bei den übrigen Flußregulirungen. Ich glaube aber, daß mit mir die geehrten Mitglieder des Landes-Ausschusses für die Anträge Radey und Vošnjak stimmen werden, namentlich auch deswegen, weil damit wirklich eine Garantie gegeben erscheint, daß die Vertheilung in vollkommen gerechter und objectiver Weise vorgenommen werden wird und daß die Adjacenten wirklich künftig nicht in der Weise überlastet bleiben werden, wie dieß nach meinen Erfahrungen jetzt der Fall ist. Ich bitte also, diese beiden Anträge anzunehmen, den Antrag Sernee aber abzulehnen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Seilsberg**. Aus dem Berichte des Landescultur-Ausschusses entnimmt der hohe Landtag, daß der Landescultur-Ausschuß sich mit der Frage in sehr ernster Weise beschäftigt hat. Auch die Erscheinungen, welche seit den letzten Jahren bei der Sannregulirung zu Tage getreten, sind von ihm nicht mit Optimismus in ernste Berathung gezogen worden. Auch die Verschotterungen wurden zur Sprache gebracht, ob nach so vieljährigen aufgewendeten Arbeiten zu hoffen ist, durch die Baggerungen endlich ein Ende zu machen und die Schottermassen endgiltig zu beseitigen. Es wurde die Besorgniß laut, daß nach dem bisher Erlebten immer wieder an Stelle der ausgebaggerten Schottermassen neue treten, und deshalb an die Regierung und den Regierungsvertreter diesbezügliche Fragen gestellt.

Nun haben die Herren versichert, daß nach menschlicher Voraussicht durch die hier in der Vorlage beantragten Arbeiten, wenn nicht unvorhergesehene große Elementarereignisse eintreten, die Verschotterung des Flusses oberhalb Cilli nicht mehr stattfinden werde. Diese Versicherung wurde mit vollem Ernste abgegeben, und es blieb somit dem Ausschusse angesichts der verheißenen endlichen Ausführung dieser Regulirung nur übrig, die mit dieser Zusage geforderten Mittel zu bewilligen. Was die gestellten Anträge anbelangt, so bin ich leider nicht in der Lage, mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sernee anzuschließen. Es hat bereits der Landescultur-Ausschuß diesen Antrag abgelehnt, ich wäre daher auch gar nicht ermächtigt, für denselben einzutreten und bin auch persönlich nicht dafür, sowohl aus den Gründen, die der letzte Redner kurz zusammengefaßt hat, als auch, weil wir bei der letzten Zahlung für diese Flußregulirung ein Präjudiz schaffen würden, welches die bisher getroffenen Bestimmungen umstoßen und nebstdem die Erbitterung derer nur noch steigern würde, welchen bei anderen Flüssen die bisherigen Leistungen bleiben.

Es handelt sich aber jetzt nur um verhältnißmäßig sehr geringe Beträge. Es sind 22 Gemeinden, welche daran theilzunehmen haben. Auf die Gemeinden entfallen also für die ganze Bauperiode im Durchschnitte 500 Gulden, und für ein Baujahr 166 Gulden. Ich glaube, daß diese 166 Gulden per Gemeinde es nicht rechtfertigen würden, jene Verwirrung in das Ganze zu bringen.

Die Behauptung des Abgeordneten Dr. Sernee ist nicht richtig, daß diese Gemeinden doppelt zahlen müssen, da sie auch bei den Bezirken zu zahlen haben.

Es ist umgekehrt; jene 22 Gemeinden — $\frac{1}{4}$ des Bezirkes — sind es, welche den wesentlichsten Vortheil von der Regulirung haben, und sie zahlen im Bezirke nur den vierten Theil; die übrigen Gemeinden des Bezirkes

zahlen aber drei Vierteltheile der Kosten, und zwar für ein Werk, welches nur zum Vortheile dieser 22 Gemeinden gereicht. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec zuzustimmen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bošnjak anbelangt, so hatte der Landes-Culturausschuß keinen Anlaß, sich mit dieser Seite der Frage zu beschäftigen. Es liegt für mich kein Beschluß des Landes-Culturausschusses vor. Während der Verhandlung war ich jedoch bemüht, die Ansicht der anwesenden Mitglieder des Landes-Culturausschusses einzuholen, und bin in der angenehmen Lage, in Uebereinstimmung mit meiner eigenen Ansicht zu constatiren, daß die Mitglieder des Landes-Culturausschusses mit diesem Antrage einverstanden sind. Ich verfehle daher nicht gegen deren Meinung, wenn ich meiner eigenen Ueberzeugung folgend erkläre, daß ich für diesen Antrag stimme und denselben auch der Annahme des hohen Hauses empfehle. (Bravo! Bravo!)

Bezüglich der Resolution des Abgeordneten Dr. Nadey ist schon früher vom Herrn Vorsitzenden bestimmt worden, daß dieselbe am Schlusse der Berathung über das Gesetz zur Verhandlung kommen wird.

(Bei der Abstimmung werden die §§ 2, 3 und 4 nach dem Ausschufsantrage angenommen, ebenso das Amendement des Abgeordneten Bošnjak. — Die Anträge des Abgeordneten Dr. Sernec werden abgelehnt).

Landeshauptmann: Ich bitte die §§ 5 bis 10 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (liest):

„§ 5.

Die nach § 3 lit. d) und e) auf die genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter die Bezirke, beziehungsweise Gemeinden nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der abzuwendenden Gefahr oder insoweit sich die Bethheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der theiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund eines von Sachverständigen abzugebenden Befundes im Verwaltungswege zu theilen.

§ 6.

Die gegenüber den jährlichen Beiträgen der Concurrenten erzielten Ersparnisse sind der Dotation des nächsten Baujahres gut zu rechnen. Die etwa sich ergebende schließliche Ersparniß an der als Maximalsumme normirten Gesamtdotation von 120.000 fl. hat allen Concurrenten verhältnißmäßig zu Gute zu

kommen; insoweit der Ueberschuß bereits eingezahlt sein sollte, ist derselbe den Concurrenten verhältnißmäßig rückzuerbüßen.

§ 7.

Die Ansprüche des Staates nach Maßgabe des Beitrages zu den Kosten der Unternehmung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes bezüglich des Grundes und Bodens, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, bleiben dem Staate vorbehalten.

§ 8.

Die regelmäßige Erhaltung der nach den im § 1 erwähnten Gesetzen geschaffenen Regulirungswerke wird zu Folge der Bestimmung des § 7 des Landesgesetzes vom 1. April 1885, L.-G. u. Verord.-Bl. Nr. 10, vorbehaltlich der der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflußnahme ohne weitere Inanspruchnahme des staatlichen Meliorationsfondes von der dort normirten Concurrenz bestritten.

Die Kosten der regelmäßigen Erhaltung der nach dem gegenwärtigen Gesetze herzustellenden Regulirungswerke sind während der dreijährigen Bauzeit (§ 1) aus den Gesamtkosten für den Ausbau (§ 2), nach Ablauf der Bauzeit jedoch, vorbehaltlich der der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflußnahme ohne weitere Inanspruchnahme des staatlichen Meliorationsfondes,

a) mit 40 % aus dem steiermärkischen Landesfonde;

b) mit 40 % aus der Wasserbaudotation;

c) mit 10 % aus dem Fonde der im § 3, lit. d) erwähnten Bezirke, und

d) mit 10 % von den im § 3, lit. e) erwähnten Steuergemeinden zu bestreiten.

§ 9.

In Absicht auf die Sicherung einer angemessenen Einflußnahme der Regierung auf den Ausbau und die Erhaltung der Regulirungswerke, dann wegen Vereinbarung der Zahlungsstermine und Quoten im Falle eines vom staatlichen Meliorationsfonde und von der Wasserbaudotation im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu leistenden Rückersatzes ist das Erforderliche vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der Genehmigung der theiligten Ministerien zu vereinbaren.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

(Die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden ohne Debatte angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den
Ausbau und die Erhaltung der Sannregulirungswerke in
der Strecke von Prachberg bis Cilli.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes
Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne De-
batte angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangt nun zur Ver-
handlung folgende vom Herrn Abg. Dr. Radey be-
antragte Resolution (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Re-
vision der Grenzen des Inundations-Gebietes der
Sann auf Grund eines von ortskundigen Sachver-
ständigen abzugebenden Befundes im Verwaltungs-
wege zu veranlassen.“

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr.
Seilsberg: Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß der
Landes-Cultur-Ausschuß nachträglich von der Absicht des
Herrn Abg. Dr. Radey, diese Resolution einzubringen,
Kenntniß erlangt und beschlossen hat, derselben zuzustimmen,
ich ersuche daher um Annahme der Resolution. (Die Re-
solution des Abg. Dr. Radey wird hierauf ange-
nommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegen-
stand der Tagesordnung ist der
Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Ange-
legenheiten zum Thätigkeits-Berichte des Landes-Aus-
schusses (Beilage Nr. 9), betreffend die Polizei-Ange-
legenheiten und die k. k. Gendarmerie, Seite 14 bis 19
(Beilage Nr. 101).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Sernec
die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr.
Sernec (von der Tribüne): Der Bericht des Landes-
Ausschusses über Polizei-Angelegenheiten zeigt von Gründ-
lichkeit und von sorgfamer Arbeit. Man sieht, daß in
diesen Angelegenheiten, die doch heikle sind, viel geschehen
ist. Der Eingang ist schon sehr angenehm zu lesen, näm-
lich, daß im Jahre 1889 die Einnahmen für das Schub-
wesen größer waren, als die Ausgaben. Freilich ist das
nur für dieses eine Jahr gültig, weil eben die Rückersätze
von anderen Ländern für zwei Jahre eingeflossen sind.
Es ergibt sich also ein Ueberschuß der Einnahmen über
die Ausgaben von 6316 fl. 39 kr. Weiters ist in dem
Berichte darauf hingewiesen, daß die Errichtung der Na-
tural-Verpflegstationen vorläufig auf die Verminderung
der Kosten des Schubwesens noch nicht einwirken konnte
aus dem Grunde, weil eben die Verpflegstationen erst

Mitte October 1889 eröffnet wurden und in dieser kurzen
Zeit die Folgen der neuen Institution noch nicht eintreten
konnten.

Uebrigens muß ich als Referent über die Schub-
angelegenheiten auf das Buch des hochverdienten Abge-
ordneten Dr. Reicher hinweisen. Diesem ist schon mehr
Materiale zu Gebote gestanden und ohne irgendwie seinem
Geistesproducte vorgreifen zu wollen, kann ich mir den
Schluß zu ziehen erlauben, daß auf Grund des Materiales,
welches Dr. Reicher gesammelt hat, angenommen werden
kann, daß sich die Schubkosten in der Folge vermindern
werden.

Eingehend ist die Thätigkeit des Landes-Ausschusses
und der Regierung beleuchtet, um dem Unfug, welchen sich ita-
lienische Arbeiter erlauben, entgegenzutreten. Diese Leute
verdienen sehr viel in Oesterreich, lassen aber sehr wenig
Geld hier, weil sie bloß Polenta essen. Sie schicken
das Geld nach Hause und lassen sich im Herbst per
Schub in ihre Heimat expediren. Ein Rückersatz von
der italienischen Regierung läßt sich aber nicht erzielen.
Es muß gut geheißt werden, daß der hohe Landes-Aus-
schuß sich an die Regierung gewendet hat mit dem Er-
suchen, womöglich die Bauherren, welche die italienischen
Arbeiter aufnehmen, zu verhalten, einen Theil des Lohnes
zurückzubehalten, bis zur Zeit, wo die Arbeiter weggehen,
damit dieses Geld für die Kosten der Heimreise Verwen-
dung finde.

Was die Verpflegskosten der Schöblinge betrifft, so
können diese mit 31 kr. täglich per Person für das Oberland
und mit 27 kr. für das Unterland als nicht hoch ange-
sehen werden und man muß zugeben, daß sich eine Her-
abminderung nicht leicht erreichen läßt.

Der Beschluß, daß die Schöblingskleidung in der
Zwangsarbeitsanstalt Messendorf gemacht werden soll, ist
nur mit Befriedigung zur Kenntniß zu nehmen.

Die Kosten für Bequartierung der Gendarmerie be-
ziffern sich auf 27.760 fl. und vertheilen sich auf 147
Posten, so daß im Durchschnitte jedes Quartier auf
189 fl. zu stehen kommt.

Nachdem der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Ange-
legenheiten an dem Berichte des Landes-Ausschusses durch-
aus nichts auszusetzen hat, stellt er den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der auf die Polizei-Angelegenheiten bezughabende
Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 14 bis 19,
wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist
erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich erst für Samstag den 15. November um 10 Uhr Vormittag, damit die Ausschüsse morgen Gelegenheit haben, ihre Arbeiten fortzuführen, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten zu dem Antrage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 79), wegen Bildung eines Eisenbahnrates (Beilage Nr. 104).

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

3. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Es ist mir von den Herren Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen eine Interpellation an den Herrn Statthalter übergeben worden, die ich in der nächsten Sitzung zur Verlesung bringen werde.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Unterrichts-Ausschuß tagt heute um 5 Uhr Nachmittags und morgen um 10 Uhr Vormittags; der Sanitäts-Ausschuß hält morgen um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung ab;

der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich nach der Haus-sitzung;

der Eisenbahn-Ausschuß hält heute nach Schluß der Landtags-sitzung und um 4 Uhr Nachmittags Sitzungen ab;

der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Landtags-sitzung eine Sitzung mit folgender Tagesordnung: 1. Erweiterungsbau des Siechenhauses Wildon; 2. Capitel XVI Creditoperationen; 3. Verkauf der Lazarethwiese.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten.)